



Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft
**Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und
Besucherstromlenkung**

Informationsveranstaltung am 14.12.2021
im Rahmen einer Videokonferenz



Hintergrund

- Punktuelle Überlastungen durch den Ausflugs- und Freizeitverkehr aus den Ballungsgebieten. Dies hat sich durch Corona noch einmal verschärft.
- Es ist wichtig, Urlaubern und Tagesausflüglern aufzuzeigen, dass Bayern ausreichend Kapazitäten für Urlaubsgäste und Tagesausflüge Einheimischer verfügt.
- Der Ausflugsticker Bayern der Bayern Tourismus Marketing GmbH bietet den Destinationen die Möglichkeit, potenzielle Gäste topaktuell über Wartezeiten, Staus, volle Parkplätze, o. ä. zu informieren. Damit können Auslastungsspitzen vermieden werden.
- **Problem:** Dazu braucht es verlässliche und aktuelle Daten. Aber: Es gibt – bis auf wenige Ausnahmen – kaum Echtzeitdaten, die in den Ausflugsticker einfließen. Es fehlt schlicht an der nötigen Erhebungshard- und software.
- **Lösung:** Wir unterstützen alle Betreiber von touristisch relevanten Parkplätzen und Attraktionen bei der Investition in die Echtzeitdatenerfassung.



Agenda

1. Überblick
2. Fördergegenstand
3. Berechtigte
4. Förderhöhe
5. Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Anforderung an die Daten
7. Antragstellung
 1. Authentifizierung
 2. benötigte Unterlagen
 3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn
8. Mittelauszahlung
9. Kontakt / Hotline



Was wird gefördert?

- Investitionen für die Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von touristisch relevanten Echtzeitauslastungsdaten bei Parkplätzen und touristischen Attraktionen, insb. **Planung, Beschaffung und Installation**
 - der Sensorik bzw. Messtechnik,
 - der Einrichtungen zur Sammlung, Übertragung und Verarbeitung der Daten vor Ort sowie
 - zur Übermittlung an den Ausflugsticker Bayern und zukünftig die Bayern Cloud Tourismus.



Was wird gefördert?

- Grundsätzlich sind **Hard- und Software** förderfähig sowie die dafür **benötigten Installationen**.
- Wird diese auch **für andere Zwecke** als die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung oder Bereitstellung von Auslastungsdaten genutzt, ist eine Förderung **nicht** möglich.
- **Geräte für den Endbenutzer** sind prinzipiell nicht förderfähig.



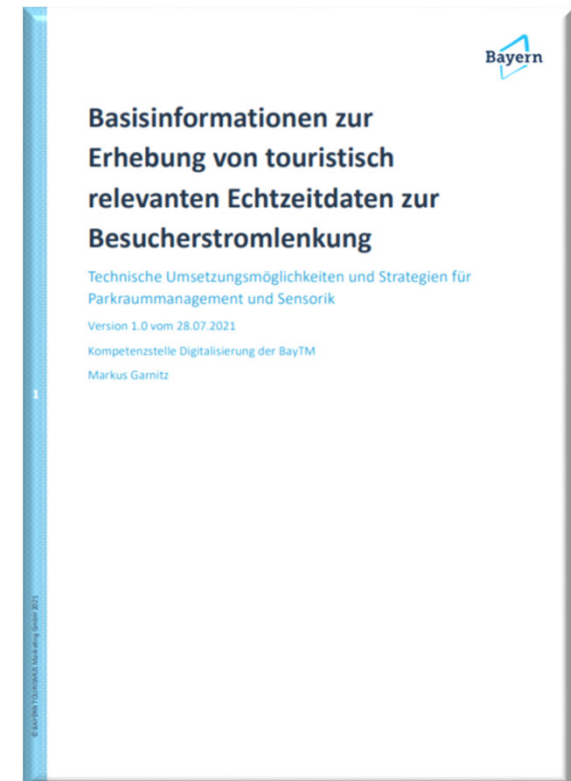
Was wird gefördert?

förderfähig	NICHT förderfähig
Sensoren (Magnet, Laser, etc.), Kameras, Sender und Empfänger für die Übermittlung der Daten	Wartungsarbeiten, Kosten für den laufenden Betrieb, wie Strom und Datenverbrauch, Lizenzkosten
Inbetriebnahme der Systeme, der Datenplattform inkl. Bereitstellung einer API	Hard- und Software, welche <u>auch zu anderen Zwecken</u> verwendet wird (z.B. Server, der auch anderweitig genutzt wird)
Server, welche <u>ausschließlich für die Erhebung der Daten</u> verwendet werden	Notebooks, Tablets, Smartphones
Installationen für die Anbringung der Sensoren (z.B. Mast für die Kameras)	



Was wird gefördert?

- „Basisinformationen zur Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten zur Besucherstromlenkung“ des Kompetenzstelle Digitalisierung (KSD) mit
- technischen Voraussetzungen an die Hard- und Software
- Best-Practice-Beispielen für eine erfolgreiche Erfassung von Echtzeitauslastungsdaten
- https://tourismus.bayern/wp-content/uploads/2017/07/BayTM_Basisinformationen_Parkraummanagement.pdf





Wer kann einen Antrag stellen?

- Grundsätzlich jeder Betreiber eines touristisch relevanten Parkplatzes oder einer touristischen Attraktion (z.B. einem Museum), ungeachtet seiner Rechtsform.
- D.h. sowohl Kommunen, als auch bspw. private Seilbahngesellschaften oder private Parkplatzbetreiber sind ausdrücklich förderberechtigt.
- Dies gilt auch unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt oder nicht.

Hinweis: Teils soll **Antrag für Region zentral** von Stelle gestellt werden, die **nicht Betreiber (aller) Parkplätze** ist. Grundsätzlich auch hier nach Vorgabe der Richtlinie: Antrag durch einzelne Betreiber – Beratung durch zentrale, koordinierende Stelle ggf. Sonderregelung für Abwicklung in direkter Absprache mit zuständiger Regierungen.



Was ist eine Maßnahme?

- Die Erfassung an **einem** Parkplatz oder **einer** touristischen Attraktion ist **eine** Maßnahme.
- Für **jede Maßnahme** muss ein **eigener Antrag** gestellt werden.
- Ein Antragsteller kann mehrere Anträge stellen, aber nur einen Antrag je Maßnahme.

Beispiel: Kommune X ist Betreiber von einem Wanderparkplatz und einem Parkplatz an der hiesigen Therme. Die Erhebung der Echtzeitauslastungen an den beiden Parkplätzen ist je eine separate Maßnahme. Die Kommune muss daher zwei Anträge stellen. Eine gemeinsame Antragstellung ist nicht möglich sowie ein weiterer Antrag für denselben Wanderparkplatz zu einem späteren Zeitpunkt.



Wie hoch ist die Förderung?

- Zuwendungsfähig sind **je Maßnahme** in der Regel Ausgaben von bis zu 10.000 Euro.
- In begründeten Einzelfällen auch bis zu 30.000 Euro. Der Mehrbedarf muss hier jedoch im Antrag begründet werden (z.B. besonders viele Messpunkte erforderlich).
- Für die Ausgaben gilt eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro (niedrigere Ausgaben sind nicht förderfähig).
- Es wird ein Zuschuss in Höhe von **75 Prozent auf die zuwendungsfähigen Ausgaben** gewährt, so dass die Förderung je Maßnahme zwischen 750 und 7.500 (bzw. 22.500) Euro betragen kann.

Beispiel: Betreiber X kann zuwendungsfähige Ausgaben i.H.v. 9.000 Euro nachweisen. Es wird ihm somit eine Förderung von 6.750 Euro bewilligt. Er muss **Eigenmittel i.H.v. 2.250 Euro** erbringen.



Was sind zuwendungsfähige Ausgaben?

- Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich getätigte und durch Rechnung belegbare Ausgaben.
- Die Ausgaben müssen den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen: Dies verlangt, dass für Dienstleistungen und für die Beschaffung von Fördergegenständen in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt bzw. angefragt worden sind.
- Die Unterlagen müssen beim Verwendungsnachweis (dazu später mehr) eingereicht werden.

Hinweis: Die Förderung ist **technologieoffen**, d.h. jede Technologie wird als gleichwertig erachtet, sofern die Anforderungen der Förderung erfüllt werden. Im Rahmen der Angebotseinholung können daher **auch Angebote mit verschiedenen technologischen Ansätzen** verglichen werden.



Was sind zuwendungsfähige Ausgaben?

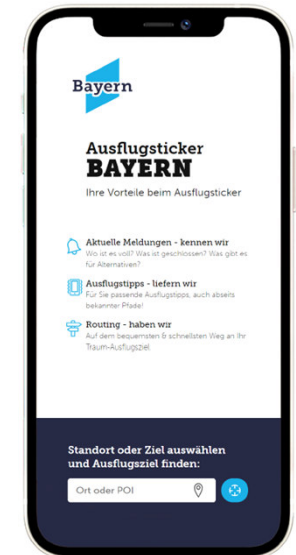
Einige Ausgaben sind **nie zuwendungsfähig (Beispiele)**:

- Eigenleistungen
- Finanzierungskosten
- Mehrwertsteuer, soweit diese als Vorsteuer abziehbar ist
- Skonti, soweit diese nicht in Anspruch genommen worden sind
- der Erwerb von Grundstücken
- (anteilige) Kosten des Vorhabens, welche sich (auch) auf privat oder von Dritten genutzte Bereiche beziehen



Welche Anforderungen müssen die erhobenen Daten erfüllen?

- Die relevanten Daten werden **in Echtzeit** erhoben und ebenso in Echtzeit zur Verfügung gestellt.
- Die Daten sind frei verteilbar und auch kommerziell nutzbar.
- Die Daten werden **entgeltfrei zur Nutzung im Ausflugsticker Bayern** und in der zukünftigen Bayern Cloud Tourismus zur Verfügung gestellt.
- Die Echtzeitdaten zur Nutzung werden vom Antragsteller **für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhoben, gespeichert** und bei Bedarf (vor allem für die künftige Ermittlung von Prognosen) dem Freistaat als Fördergeber oder beauftragten Dritten für entsprechende Aufbereitungen entgeltfrei überlassen.



Für technische Fragen steht Ihnen die **Kompetenzstelle Digitalisierung der Bayern Tourismus Marketing GmbH** unter Leitung von Herrn Markus Garnitz zur Verfügung.





Was ist die De-Minimis Regelung?

- Die Förderung stellt eine Beihilfe nach den Vorschriften der Europäischen Union (EU) dar, die im Rahmen des De-minimis-Verfahrens abgewickelt wird. Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.
- Der Antragsteller muss alle ihm und sofern er verbundene Unternehmen hat, auch die diesen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen über den vorgenannten Zeitraum im Online-Antragstool angeben (sogenannte De-minimis-Erklärung).
- Das geförderte Unternehmen erhält mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung.

Hinweis: Sofern Ihnen die De-Minimis Regelungen nicht bekannt sind, ist dies für Sie in der Regel auch nicht relevant.



Wie und wo kann ich den Antrag stellen?

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Antragsportal, welches unter **www.stmwi.bayern.de/foerderungen/sonderprogramm-tourismus/** abrufbar ist.
- Die Authentifizierung erfolgt wahlweise über zwei Verfahren:



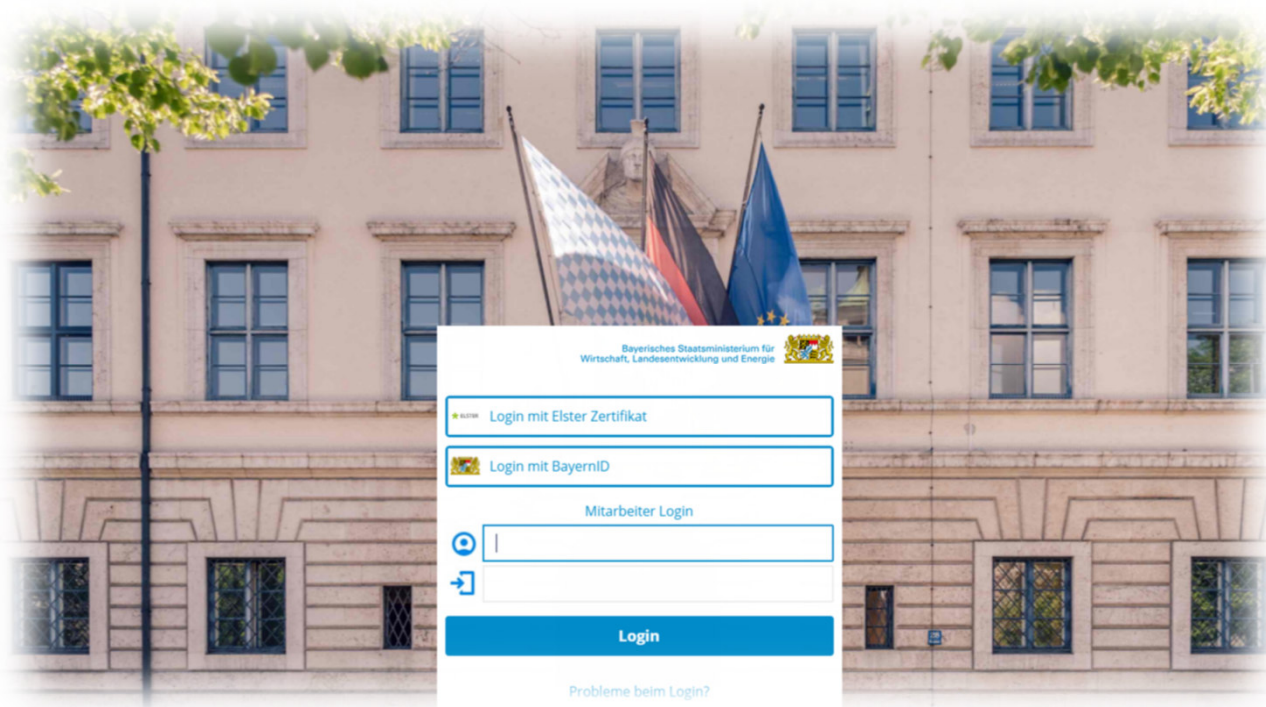
oder



Zusätzlicher Postversand
erforderlich



Wie und wo kann ich den Antrag stellen?



Hierzu gleich mehr...



Welche Unterlagen werden benötigt?

- Objektbeschreibung einschließlich der verkehrlichen Gegebenheiten (grobe Bezifferung der Besucherströme, evtl. ergänzt um die zeitliche bzw. saisonale Verteilung),
- Selbsteinschätzung zur touristischen Relevanz der Echtzeitauslastungsdaten,
- Beschreibung sowie Investitions- und Finanzierungsplan für die Maßnahme (*geplante* Anschaffungen und *geschätzte* Kosten, ...)
- Ggf. Begründung für die Anwendbarkeit der erhöhten Obergrenze für die förderfähigen Ausgaben.

Hinweis: Touristische Relevanz wird durch eine formfreie Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes verifiziert.

Stellungnahme wird durch die Bewilligungsstelle eingeholt.



Wann sollte der Antrag gestellt werden? Bis wann muss die Maßnahme beendet sein?

- Der Antrag muss gestellt worden sein, **bevor Sie Leistungen beauftragen**. Andernfalls sind diese Leistungen von einer Förderung ausgeschlossen.
- Mit dem Eingang des Antrags (ggf. per Post) wird ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** erteilt, d.h. es steht Ihnen frei, mit der geplanten Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko zu beginnen.
- Es handelt sich vorliegend um ein Sofortprogramm, das möglichst schnell Effekte erzielen soll. Die Förderung ist bis Ende 2022 abzuschließen.
- Daher ist die Maßnahme regelmäßig spätestens **bis zum 31. August 2022 durchzuführen und abzurechnen** (d.h. die Rechnungen müssen alle bezahlt sein).



Wann erhalte ich die Förderung?

- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein kurzer qualitativer Bericht über den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme und der Verwendungsnachweis (detaillierte Aufstellung der tatsächlich insgesamt angefallenen Kosten) regelmäßig bis 31. August 2022 einzureichen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Rate nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweis: Zur Verhinderung von Missbrauch wird bei mindestens 10 % der Vorhaben eine vertiefte Prüfung vorgenommen, die auch eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Maßnahmen beinhalten kann.



An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Sie erreichen die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Fragen hinsichtlich des Antragsverfahrens sowohl telefonisch als auch per E-Mail:



089 / 57 90 – 50 10



De_TourismusfoerderungBayern@pwc.com